

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Westrecycling GmbH

I. Geltungsbereich/Form

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (**AVB**) gelten für alle Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen der Westrecycling GmbH (WRG) unter Einschluss von Werk- und Werklieferungsverträgen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Die AVB sind jederzeit unter www.westrecycling.de abrufbar.
2. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass WRG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
3. **Käufer** im Sinne dieser AVB ist bei Werk- und Werklieferungsverträgen auch der Besteller bzw. Auftraggeber. **Ware** im Sinne dieser AVB ist der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand.
4. Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als WRG der Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn WRG in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn WRG ihnen nicht nochmals nach Eingang bei WRG ausdrücklich widerspricht.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch WRG maßgebend.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere

Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

7. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von WRG sind freibleibend und unverbindlich. Mündliche Vereinbarungen der Angestellten von WRG werden erst durch schriftliche Bestätigung seitens WRG verbindlich oder wenn sie vom Käufer innerhalb einer Woche nach der mündlichen Vereinbarung WRG schriftlich bestätigt werden und WRG diese mündliche Vereinbarung schriftlich gegenbestätigt. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
2. Alle Leistungsdaten wie Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder ähnliches sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für WRG aber insoweit unverbindlich. Das gleiche gilt für Angaben der Vorlieferanten von WRG. Verbindlich vereinbart sind sie nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist WRG berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
4. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

III. Liefermodalitäten, Abnahme, Annahmeverzug, Gefahrübergang

1. Die Lieferverpflichtung von WRG steht unter dem Vorbehalt, dass WRG alle etwa erforderlichen Ausfuhr- bzw. Einfuhrlizenzen oder sonstige Genehmigungen erteilt werden sowie unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch WRG verschuldet.
2. Bei Abholung von nicht für das Gebiet des gemeinsamen Marktes der Europäischen Union bestimmter Ware durch den Käufer oder seinen Beauftragten hat der Käufer WRG den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis vorzulegen. Andernfalls hat der Käufer an WRG einen Betrag in Höhe des jeweils für Inlandslieferungen geltenden Umsatzsteuerbetrages vom Rechnungsbetrag zu zahlen.
3. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd und für WRG unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch WRG und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Garantien (Kreditversicherung) oder Leistung von Anzahlungen.

4. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden seitens WRG nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
5. Transportmittel und Art der Versendung werden von WRG gewählt.
6. Für die Gewichte ist die von WRG oder dem Vorlieferanten von WRG vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegescheins.
7. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. Lager von WRG sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die Abnahmekosten trägt der Käufer.
8. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist WRG berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach Wahl von WRG zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen. Nimmt der Käufer die Lieferung nach Setzung einer angemessenen Frist durch WRG nicht ab, kann WRG vom Vertrag zurücktreten und einen pauschalierten Schadensersatz i.H.v. 10 % des vereinbarten Nettopreises verlangen. Der Käufer kann der Pauschale den Nachweis entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. WRG bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.
9. Wird ohne Verschulden von WRG der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist WRG berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die dabei entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
10. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer bzw. mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks, spätestens aber eine Woche nach Meldung der Versandbereitschaft geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei Franko- und Frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherung sorgt WRG nur auf Weisung und Kosten des Käufers. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
11. WRG ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig.

IV. Preise

1. Die von der WRG genannten und mit dem Käufer vereinbarten Preise verstehen sich netto.
2. Einfuhrzölle, öffentliche Abgaben oder Steuern, welche nach dem Tag des Vertragsabschlusses durch gesetzliche Maßnahmen neu eingeführt oder erhöht werden, gehen zulasten des Käufers.

3. Für Nachbestellungen sind die Preise von früheren oder laufenden Aufträgen nicht bindend.
4. WRG behält sich für noch nicht gelieferte Mengen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf der Ware wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarungen verteuern. In diesem Fall kann der Käufer binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung die von ihr betroffenen Aufträge stornieren; weitere Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu.

V. Fälligkeit, Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung

1. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen bis zum 30. des auf die Lieferung folgenden Monats. Die Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass WRG am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.
2. WRG ist im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt WRG spätestens im Rahmen der Auftragsbestätigung.
3. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. WRG behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
4. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gemäß Ziffer VII. dieser AVB unberührt.
5. WRG ist jederzeit berechtigt, gegen sämtliche Forderungen - die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen WRG zustehen – mit eigenen Forderungen gegen den Käufer aufzurechnen. WRG ist berechtigt, Zahlungen auf von WRG ausgewählte Forderungen anzurechnen.
6. WRG ist berechtigt, die Ansprüche aus den Verträgen mit dem Käufer abzutreten und Unteraufträge an Subunternehmer zu erteilen.
7. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen und die den Zahlungsanspruch von WRG gefährden, so ist WRG berechtigt, alle Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, fällig zu stellen, sowie wegen noch ausstehender Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung Sicherheit oder Vorkasse zu verlangen. Als Verschlechterung der Vermögensverhältnisse gilt insbesondere der Umstand, dass ein Kreditversicherer das versicherte Limit des Käufers reduziert oder kündigt und deshalb kein ausreichender Versicherungsschutz für WRG mehr besteht. Falls eine Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung nicht erfolgt, kann WRG nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen; dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen.

8. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen - insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen - von WRG aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält WRG sich das Eigentum an den verkauften und gelieferten Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat WRG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die WRG gehörenden Waren erfolgen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht durch Dritte ersetzt werden.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises (Zahlungsverzug), ist WRG berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; WRG ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf WRG diese Rechte nur geltend machen, wenn WRG dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Gleiches gilt, wenn andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers schließen lassen und den Zahlungsanspruch von WRG gefährden.
4. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zugunsten von WRG ausreichend gegen Elementarrisiken sowie gegen Diebstahl zu versichern.
5. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsverbindungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß nachstehender Ziffern VI.7 auf WRG übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
6. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von Waren der WRG entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei WRG als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt WRG Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
7. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden mit Vertragsschluss an WRG abgetreten. WRG nimmt die Abtretung an. Die Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware. Wird die

Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von WRG verkauften Waren veräußert, so wird WRG die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechenwert der anderen Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen WRG Miteigentumsanteile gemäß Ziffer VI.6 hat, wird WRG ein seinem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im Voraus an WRG abgetreten.

8. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung neben WRG einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Fall des Widerrufs durch WRG, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von seinem Widerrufsrecht wird WRG nur dann Gebrauch machen, wenn WRG Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, den Zahlungsanspruch von WRG gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ergibt. Auf Verlangen von WRG ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an WRG zu unterrichten und WRG die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
9. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings, die WRG angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert der für WRG gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung von WRG sofort fällig.
10. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 10 % ist WRG auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von WRG verpflichtet.
11. Im Falle der endgültigen Rücknahme ist WRG - sofern der Käufer keinen geringeren Schaden nachweist - berechtigt, bei der Gutschrifterteilung, ohne weitere Nachweise, einen Pauschalabschlag von 25 % vorzunehmen. Weiterer Schadensersatz bleibt vorbehalten.
12. Soweit das Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, kann WRG alle Rechte ausüben, die WRG sich am Liefergegenstand vorbehalten kann. Der Käufer ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die WRG zum Schutz seines Eigentums und/oder eines anderen Sicherungsrechts am Liefergegenstand treffen kann.

VII. Mängelansprüche des Käufers

Für Mängel der Ware und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften (**Mängel**) leistet WRG nur nach den folgenden Vorschriften Gewähr:

1. Schrott ist ein Sekundär-Rohstoff. Die Reinheit in Bezug auf Qualität und Werkstoff ist begrenzt auf die Möglichkeit einer Materialsortierung nach Optik und Herkunft, welche mit berufsüblicher Sorgfalt erfolgt. Dies ist dem Käufer bekannt. Eine Garantie auf die Sorte bzw. die Legierungsreinheit wird nicht gewährt.

2. Die Ware ist vom Käufer bei Abnahme sorgfältig auf Mängel und technische Eigenschaften zu prüfen; dasselbe gilt - gegebenenfalls erneut - vor Beginn einer etwaigen Be- und Verarbeitung der Ware durch den Käufer oder weitere Abnehmer des Käufers, die der Käufer entsprechend zu verpflichten hat.
3. Mängel der Ware sind unverzüglich, spätestens 5 Arbeitstage nach Eingang der Ware am Erfüllungs- bzw. Bestimmungsort schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind - unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung - unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist.
4. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Beanstandete Ware darf nicht ohne Zustimmung von WRG entladen werden, andernfalls gilt sie als mangelfrei angenommen.
5. Der Käufer ist verpflichtet, die von ihm als mangelhaft gerügten Waren von seinen anderen Waren zu separieren und WRG unverzüglich Gelegenheit zu einer Untersuchung der als mangelhaft gerügten Waren zu verschaffen. Auf Verlangen und Kosten von WRG stellt der Käufer WRG die beanstandete Ware oder Proben innerhalb angemessener Frist zur Überprüfung des Mangels zur Verfügung. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich WRG die Belastung des Käufers mit Fracht und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor. WRG ist berechtigt, die Erfüllung von Mängelansprüchen des Käufers zu verweigern, bis der Käufer WRG die Untersuchung der als mangelhaft gerügten Waren ermöglicht hat.
6. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher Mängel, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Mängelansprüche zu.
7. WRG ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten
8. Soweit die Ware einen Mangel aufweist, hat der Käufer nach Wahl von WRG Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung bzw. Nachlieferung. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z.B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten, trägt WRG nur, soweit sich diese Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Ablieferungsort verbracht wurde. Ersetzte Ware wird das Eigentum von WRG und ist zurückzugeben.
9. Schlägt die Ersatzlieferung bzw. Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl - unbeschadet etwaiger Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche - berechtigt, die Vergütung zu mindern oder - sofern die Pflichtverletzung von WRG erheblich ist - vom Vertrag zurückzutreten.
10. Gewährleistungsansprüche gegen WRG stehen nur dem unmittelbaren Kunden/Käufer zu und sind nicht abtretbar.

VIII. Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet WRG bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet WRG – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet WRG vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von WRG jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Ziffer XIII.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden WRG nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit WRG einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung - ohne Rücksicht auf die Rechts-natur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Insoweit haftet WRG insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, wie z.B. entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
5. Soweit eine Haftung von WRG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies entsprechend auch für den Ersatz von Aufwendungen des Käufers.

IX. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß XIII. Ziffer 2. sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

X. Datenschutz

WRG verarbeitet die personenbezogenen Daten des Käufers bzw. seiner Mitarbeiter ausschließlich im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlamentes und Rates vom 27.04.2016 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu Zwecken der Durchführung der Bestellung verarbeitet. Der Käufer verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern die notwendigen Informationen von WRG gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO innerhalb eines Monats aber noch vor der ersten Mitteilung an WRG zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen von WRG sind den AEB als „Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ beigefügt.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht, etc.

1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen der Ort der Versendung der Ware vom Vorlieferanten.
2. Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Langenfeld. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. WRG ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen WRG und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen AVB das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenverkehr (CISG). Soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf das Recht eines anderen Staates oder auf Internationales Recht verweist, so ist diese Verweisung ausdrücklich abbedungen.
4. Sollte eine Regelung in diesen AVB oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommt.